

**II-447 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 211 75

1983 -09- 29

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Feurstein
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen
die für den AKH-Skandal verantwortlichen Politiker und Beamten

Mit Urteil vom 17.5.1983, GZ. 12 Os 121/82-30, hat der Oberste Gerichtshof in dem aus Anlaß des AKH-Skandals eingeleiteten Strafverfahren gegen Dipl.Ing. Adolf Winter und andere (so genannter Erster AKH-Prozeß) einen vorläufigen Schlußpunkt gesetzt und die strafrechtliche Seite dieses (ersten) Teilkomplexes - weitgehend - erledigt. Wie nicht anders zu erwarten war und von der ÖVP bereits vor rund 2 Jahren (Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 9.10.1981, 1429/J, XV.GP) und in weiterer Folge immer wieder zutreffend vorausgesagt, vom Bundesminister für Finanzen jedoch nicht geglaubt wurde, wurde die Republik Österreich, die sich dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen hatte, mit ihren Schadenersatzansprüchen - ebenso wie die Stadt Wien - zur Gänze auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Damit dürfte nunmehr auch für den Finanzminister einsichtig sein, daß die von ihm eingeschlagene und von der ÖVP jahrelang kritisierte Vorgangsweise, sich in Ansehung der Schadenersatzforderungen fast ausschließlich auf das Strafverfahren zu konzentrieren, zu meinen, mit dem Privatbeteiligtenanschluß im Adhäsionsverfahren das Auslangen finden und auf die gleichzeitige Beschreitung des Zivilrechtsweges weitgehend verzichten zu können, falsch war und er besser beraten gewesen wäre, hätte er die Forderung der ÖVP erfüllt

und ungesäumt die Schadenersatzansprüche - parallel zu dem laufenden Strafverfahren - vor den Zivilgerichten geltend gemacht. Aufgrund des Spruches des Obersten Gerichtshofes ist der Bundesminister für Finanzen nunmehr gezwungen, den Zivilrechtsweg dennoch zu beschreiten, allerdings mit mehr als zweijähriger Verspätung.

Das Urteil des Höchstgerichtes, das sich sehr eingehend mit der zivilrechtlichen Problematik der Schadenersatzforderungen auseinandersetzt, ist jedoch noch in anderer Richtung außerordentlich bemerkenswert. Der Oberste Gerichtshof verwies die Republik Österreich und die Stadt Wien nicht nur aus formalen Gründen auf den Zivilrechtsweg, sondern führte auf Seite 162 seines Urteiles aus, daß ein Zuspruch im Strafverfahren - auch - deshalb nicht vorgenommen werden könne, weil "vor allem die Frage eines allfälligen (die Ansprüche gegen die Angeklagten) schadensmindernden **M i t v e r - s c h u l d e n s** anderer Organe der AKPE AG bzw. unter Umständen auch der Privatbeteiligten (also der Republik Österreich und der Stadt Wien) nicht abschließend geklärt" ist. Damit brachte der Oberste Gerichtshof zum Ausdruck, daß aufgrund des abgeführten Verfahrens der Verdacht besteht, daß Organe der Republik Österreich bzw. der Gemeinde Wien, demnach Politiker bzw. Beamte dieser beiden Gebietskörperschaften, ein - zumindest zivilrechtliches - Mitverschulden an der Schadenszufügung im Zusammenhang mit dem AKH-Skandal trifft. Dieser Verdacht deckt sich exakt mit dem, den die ÖVP bereits im Jahre 1981 hegte und deshalb in Punkt 9 der Anfrage der Abg. Dr. Feurstein, DDr. König und Genossen vom 15.12.1981 (Nr.1614/J, XV.GP) an den Bundesminister für Finanzen die Frage richtete, wann die Prüfungen, gegen welche der für den AKH-Skandal Verantwortlichen (Politiker, Beamte, Privatpersonen) zivilrechtliche Schadenersatzansprüche erhoben werden können, abgeschlossen sein werden. Der Bundesminister für Finanzen antwortete hierauf am 11.2.1982 (1601/AB, XV.GP), daß "es keine Anhaltspunkte gibt, auf die sich Schadenersatzansprüche gegen

- 3 -

Politiker oder Beamten stützen könnten."

Durch die in eine andere Richtung weisenden Ausführungen des Obersten Gerichtshofes kann sich der Bundesminister für Finanzen in dieser seinerzeitigen Meinung keinesfalls bestärkt fühlen, sodaß sich die Notwendigkeit einer neuerlichen Prüfung ergibt, die von der Bevölkerung, deren Steuergelder beim Neubau des AKH jahrelang verschwendet, verplant und verschoben wurden, auch dringend und ohne weiteren Aufschub erwartet wird.

Die unterfertigen Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Was haben Sie zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem AKH-Skandal aufgrund des Urteils des Obersten Gerichtshofes vom 17.5.1983, GZ 12 Os 121/82-30, veranlaßt?
2. Gegen welche Personen werden derzeit Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend gemacht?
3. Werden Sie aufgrund der Ausführungen des Obersten Gerichtshofes in der Begründung des Urteils vom 17.5.1983, die mit dem von Ihnen im Jahre 1982 eingenommenen Standpunkt nicht in Einklang zu bringen sind, neuerlich prüfen lassen, gegen welche für den AKH-Skandal und den dabei zu Lasten der Steuerzahler angerichteten Millionen-schaden verantwortliche Politiker und Beamte Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden?